

**Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zustimmung nach § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO  
sowie einer Ausnahme von den Verboten der Naturschutz- und  
Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Saarland für die Nutzung von Drohnen im  
Rahmen der Wildtierrettung**

Aufgrund des § 47 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz) vom 5. April 2006 (Amtsbl. I S. 726) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 27. August 2025 (Amtsblatt I 2025, 854 – SVwVfG) i.V.m. § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, erlässt das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz folgende:

**Allgemeinverfügung:**

- I. Dem Betrieb von unbemannten Fluggeräten (Drohnen) für die Wildtierrettung über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23. Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und über Gebieten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 BNatSchG im Saarland wird gemäß § 21h Abs. 3 Nr. 6 Luftverkehrsordnung (LuftVO) zugestimmt.
- II. Für die als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Gebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 BNatSchG im Saarland sowie für die Naturschutzgebiete im Saarland, in denen das Befliegen mit einer Drohne untersagt ist, wird von der jeweiligen Schutzgebietsverordnung in der jeweils gültigen Fassung eine Ausnahme für die Nutzung von Drohnen mit Wärmebildkameras für die Wildtierrettung in dem Zeitraum vom 15. April bis 15. Juli gewährt.
- III. Nebenbestimmungen
  1. Der Flugbetrieb von Drohnen ist auf das zeitlich und räumlich unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und unter größtmöglicher Schonung der Schutzgebiete und ihrer maßgeblichen Bestandteile, wie Pflanzen, Tiere, Boden und Gewässer durchzuführen.
  2. Drohnen dürfen ausschließlich zum Zweck der Rettung von Wildtieren und im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlich zulässigen Mahd eingesetzt werden.
  3. Durch die Befliegung gefundene Rehkitze sind, unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt im Umgang mit Wildtieren und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Jagdrechts, an Stellen außerhalb des betroffenen Wiesenbereichs zu verbringen.
  4. Sollten im Rahmen der Kontrolle Gelege von Bodenbrütern identifiziert werden, ist der Bereich abzustecken und von der Mahd auszunehmen.
  5. Es sollen leise, kleine und möglichst elektrisch betriebene Drohnen eingesetzt werden.
  6. Die Drohnenflüge sind in der jeweils maximal möglichen Flughöhe durchzuführen, bei der die zu rettenden Tiere noch sicher und effektiv detektiert werden können.
  7. Die Drohnenflüge sind bei gleichbleibender Höhe unter Verzicht auf plötzliche Richtungswechsel und rasante Flugmanöver durchzuführen.

8. Bei sichtbaren Reaktionen von Vögeln, wie Angriff oder Anzeichen von Nervosität, sollte sofort Abstand gesucht und der Drohnenflug ggf., bspw. bei wiederholten Angriffen, abgebrochen werden.
9. Das Anfliegen sowie das Starten und Landen ist in unmittelbarer Nähe von Wildtieren zu vermeiden.
10. Start und Landung der Drohne sollten, soweit wie möglich, nur in bereits regelmäßig von Menschen frequentierten Bereichen erfolgen (bspw. Wegen, Parkplätzen oder sonstigen versiegelten/teilversiegelten Flächen).
11. Wiesenbereiche, die im räumlichen Zusammenhang liegen, sollen nach Möglichkeit und in Absprache mit den Landwirten, an einem Tag befliegen werden.
12. Im Zusammenhang mit der Vor- und Nachbereitung sowie der Durchführung der Befliegung vorkommende Zwischenfälle, die umweltrelevante Auswirkungen haben könnten, sind zu dokumentieren und der Obersten Naturschutzbehörde sowie dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz unverzüglich mitzuteilen.
13. Interessierte Passanten sollten aktiv über den besonderen Sinn und Zweck des Drohnenfluges zur Wildtierrettung informiert und darauf hingewiesen werden, dass Drohnenflüge in Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten normalerweise verboten sind bzw. unbedingt einer vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen.
14. Die Oberste Naturschutzbehörde ist vorab über die geplanten Drohnenflüge zu informieren.
15. Der Obersten Naturschutzbehörde ist einmal jährlich ein Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, wann und wie lange eine Befliegung stattgefunden hat und welche Tiere aufgefunden und gerettet werden konnten.
16. Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt für das Saarland bekanntgegeben und tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.  
Ferner wird die Allgemeinverfügung auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes eingestellt.

#### **IV. Auflagenvorbehalt**

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen zum Schutz der Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete zur Vermeidung oder Minderung von Beeinträchtigungen bleibt vorbehalten.

#### **V. Widerrufsvorbehalt**

Der Widerruf bleibt vorbehalten.

#### **VI. Begründung**

Eine Vielzahl von Verordnungen über Naturschutzgebiete sowie von Verordnungen über die als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Gebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/FFH-Gebiete) und Nr. 7 (Europäische Vogelschutzgebiete) enthalten das Verbot Hängegleiter, Gleitdrachen, Modellflugzeuge und Multikopter innerhalb der Schutzgebiete zu betreiben (Starten, Landen sowie Flugbetrieb). Nach dem erkennbaren Sinn und Zweck der Vorschrift fällt auch die Nutzung von Drohnen darunter.

Für die Nutzung von Drohnen mit Wärmebildkameras ist eine Ausnahme von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen auch für die Rettung von Wildtieren erforderlich, da das Betriebsverbot zweckunabhängig festgesetzt wurde, mit dem Ziel erhebliche Störungen für die zum Teil besonders oder strenggeschützte Fauna zu verhindern.

In Bereichen von Schutzgebieten sind daneben Vorgaben zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, u.a. in Form von Mahdzeitpunkten festgesetzt.

Konfliktäre Nutzungszeiten, wie im Fall einer naturschutzfachlich sinnvollen, späten Wiesennutzung inmitten der Brut- und Setzzeit, bedingen bereits jetzt, dass Landnutzer möglichst störungsarm wirtschaften. Durch den Einsatz großer Traktoren mit sehr effizienter Mahdtechnik haben Jungwild sowie zahlreiche seltene und gefährdete Bodenbrüter auf den betroffenen Flächen während der Mahd kaum eine Überlebenschance, wenn es nicht gelingt unmittelbar vor der Mahd das Jungwild bzw. die Nester der Bodenbrüter zu finden und zu kennzeichnen oder das Jungwild aus dem Grünland herauszutragen oder zu scheuchen.

Um diese Verpflichtungen effektiv und kooperativ umzusetzen, arbeiten schon heute viele Landwirte mit den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten zusammen, um das tierschutzwidrige sog. „Ausmähen“ von Wildtieren und Gelegen zu verhindern und damit strafrechtlich relevante Verstöße zu vermeiden.

Eine dabei relativ neu eingesetzte Methode stellt das Abfliegen mit Drohnen, ausgestattet mit hochauflösender Wärmebildfunktion, dar. Damit einher gehen jedoch auch Schallemissionen sowie Störwirkungen mit teilweise vergrämender Wirkung mittels Schattenwurf und Flugbewegung für die Vogelwelt.

In den vorgenannten Schutzgebietsverordnungen ist jeweils die Möglichkeit einer Ausnahme durch die Oberste Naturschutzbehörde u. a. für Maßnahmen geringen Umfangs vorgesehen, sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Unter Beachtung der unter III genannten Nebenbestimmungen ist von einem zielgerichteten und auf ein Mindestmaß beschränkten Betrieb von Drohnen, im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung, auszugehen. Die einmalige und zudem kurzzeitig auftretende Störwirkung innerhalb eines Wiesenbereiches führt in aller Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks und kann daher durch die Erteilung einer Ausnahme zugelassen werden.

Daneben können mittels Drohnenflug auch Gelege von Bodenbrütern erkannt und von der Mahd ausgeschlossen werden, was in Vogelschutzgebieten und sonstigen Gebieten zum Schutz von Grünlandflächen auch dem Schutz der dort lebensraumtypischen Avifauna dienlich ist.

Durch die vorherige Mitteilung an die Naturschutzbehörden wird gewährleistet, dass atypische Fälle beachtet und darauf geprüft werden, ob im Einzelfall ein Ausschluss oder eine Einschränkung des Drohneneinsatzes erforderlich ist.

Die Möglichkeit weitere Auflagen bei Bedarf zu formulieren, sichert dauerhaft die Schutzzweckverträglichkeit bei bislang unvorhergesehenen Ereignissen ab.

Im Rahmen der Entbürokratisierung wird daher diese Allgemeinverfügung, die inhaltlich der bisherigen Verwaltungspraxis entspricht, erlassen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Sie ist zu richten gegen das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Saarbrücken, den

Die Ministerin für Umwelt, Klima,  
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Berg